

Steuerliche Aspekte der beruflichen Vorsorge – Bestandesaufnahme und Ausblick

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) nimmt im schweizerischen Drei-Säulen-System eine wichtige Rolle ein, indem sie zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der ge-

wohnten Lebenshaltung im Vorsorgefall in angemessener Weise ermöglicht. Die steuerlichen Aspekte sind Bestandteil des Gesamtsystems und damit für die Vorsorgenehmer ebenfalls von Bedeutung.



Von Peter Lang (rechts)
Stellvertretender Direktor
Verantwortlich für den Bereich Steuern
Julius Bär Family Office AG, Zürich

und Thomas Wyss (links)
Vizedirektor und Steuerberater
Julius Bär Family Office AG, Zürich

Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen und zusätzlich zur Bundessteuergesetzgebung die Kantone dazu verpflichtet, auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.

Beiträge

Die periodischen Beiträge sind steuerlich absetzbar. Hinzu kommt, dass Arbeitnehmer, gestützt auf eine reglementarische Grundlage, die Möglichkeit haben, aperiodische Beiträge (Einkauf von Beitragsjahren) zu leisten,

die das steuerbare Einkommen ebenfalls reduzieren.

Laufende Erträge

Vor ihrer Fälligkeit sind die Ansprüche aus Vorsorgeeinrichtungen von den direkten Steuern befreit. Die laufenden Erträge aus dem Sparkapital unterliegen somit weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer. Ebenso werden die geäußerten Mittel aufgrund ihres anwartschaftlichen Charakters nicht mit der Vermögenssteuer erfasst.

Leistungen

Die Steuersystematik der beruflichen Vorsorge basiert auf dem sogenannten «Waadtländer System»: Als Gegenstück zur vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge werden die Renten im Vorsorgefall ungeschmälert von der Einkommenssteuer erfasst (Ausnahmen

gelten für die Übergangsgeneration, bei welcher die Abzugsfähigkeit der Beiträge nicht immer gegeben war).

Renten unterliegen somit zu 100% zusammen mit den übrigen Einkünften der Einkommenssteuer. Wird die Vorsorgeleistung in Form eines Kapitals ausbezahlt, hätte die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen eine hohe Progressionsstufe zur Folge, die unter Berücksichtigung des Vorsorgecharakters des Kapitals nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand entgegengewirkt, indem Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden müssen. Beim Bund wird die Steuer zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet. Die Kantone sehen unterschiedliche Systeme zur Steuersatzbestimmung vor, die in der Regel jedoch mit einer Reduktion der Steuerlast verbunden sind.

Vorsicht ist geboten bei zeitlicher Nähe zwischen dem Einkauf von Beitragsjahren und Kapitalleistungen. Je nach Gegebenheiten können solche Sachverhalte als Steuerumgehung qualifiziert werden, mit der Folge, dass die Einkaufsbeiträge nicht mehr abzugsfähig sind.

Sonderfall Leistungen ins Ausland

Sofern Vorsorgeleistungen ins Ausland ausgerichtet werden, kommt anstelle des ordentlichen Verfahrens eine Quellensteuer zur Anwendung. Neben dem Bund ist derjenige Kanton zur Abgabenerhebung berechtigt, in welchem die leistungsaustrichtende Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Dieser Umstand ist insbesondere bei Leistungen

aus Freizügigkeitseinrichtungen von Bedeutung, kann doch der Vorsorgenehmer in einem Freizügigkeitsfall dieselbe durch die Produktwahl eigenständig bestimmen. Aus planerischer Sicht empfiehlt es sich, eine Freizügigkeitseinrichtung in einem Kanton zu wählen, welcher über einen attraktiven Quellensteuertarif verfügt.

Reglementsgestaltung

Damit eine Lösung der zweiten Säule aus vorsorge- und steuerrechtlicher Sicht akzeptiert wird, müssen bestimmte Grundsätze eingehalten werden:

- **Kollektivität:** Im Gegensatz zur individuellen privaten Vorsorge muss die berufliche Vorsorge stets kollektiv erfolgen. Dies bedeutet, dass sämtliche Arbeitnehmer eines Unternehmens einzubeziehen sind. Auf einzelne Personen zugeschnittene Sonderlösungen sowie Einzelabmachungen im Sinne von A-la-carte-Versicherungen sind nicht zulässig. Aus dem Grundsatz der Kollektivität kann jedoch nicht geschlossen werden, dass Vorsorgepläne, welche nur einen oder wenige Versicherte aufweisen, unzulässig sind. Die Rechtsprechung hat entschieden, dass je nach betrieblicher Situation, eine sogenannte virtuelle Kollektivität genügend ist.
- **Planmässigkeit:** Sämtliche Einlagen und Leistungen müssen auf einer reglementarischen Grundlage basieren.
- **Angemessenheit:** Eine Vorsorgelösung darf nie zu einer Überversicherung führen.
- **Gleichbehandlung:** Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist verletzt, wenn innerhalb einer Versicherten-Gruppe Unterscheidungen getroffen werden, ohne dass für die Differenzierung ein sachlicher Grund vorhanden ist. Es ist jedoch zulässig, für verschiedene Mitarbeitergruppen unterschiedliche Beitragssätze oder verschiedene Finanzierungsschlüssel zu definieren.

Das Bundesgericht hat sich in einem heftig umstrittenen Entscheid vom 26. Februar 2001 in dem Sinne geäußert,

dass es sich bei reinen Spareinrichtungen im Überobligatorium nicht um berufliche Vorsorge handle. Als Folge ist die Anwendung der aufgezeigten steuerrechtlichen Grundsätze auf solche Einrichtungen unklar.

1. BVG-Revision

Die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (rBVG), welche schrittweise per 1. Januar 2005 und 2006 in Kraft gesetzt wird, enthält eine Reihe von vorsorgerechtlichen Bestimmungen mit steuerrechtlichen Auswirkungen:

- **Relative Obergrenze des versicherbaren Einkommens:** Der versicherbare Lohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Die Versicherung eines Durchschnittseinkommens wäre damit nicht mehr möglich (Art. 1 Abs. 2 rBVG).
- **Versicherungsprinzip:** In den Katalog der Grundsätze der beruflichen Vorsorge wurde das Versicherungsprinzip aufgenommen. Das bedeutet, dass auch im Überobligatorium ein gewisser versicherungstechnischer Risikoschutz erforderlich sein wird (Art. 1 Abs. 3 rBVG). Reine Sparlösungen im Kaderbereich wird man dahingehend ergänzen müssen, auch wenn aufgrund der betriebsspezifischen Erfordernisse ein solcher nicht notwendig ist.
- **Freiwillige Versicherung für Selbständigerwerbende:** Die Freiheit des Selbständigerwerbenden, jederzeit eine Barauszahlung zu verlangen, wird aufgehoben (Art. 4 Abs. 4 rBVG).
- **Leistungsform:** Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind (Art. 79b Abs. 3 rBVG).
- **Absolute Obergrenze des versicherbaren Einkommens:** Das maximal versicherbare Einkommen wird auf

Planen lohnt sich

Vorausschauendes und eigenverantwortliches Handeln in der beruflichen Vorsorge und in der Altersvorsorge generell wird immer wichtiger. Aus diesem Grund haben Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter damit begonnen, ihre Kunden vermehrt über diese Problematik zu informieren und Lösungen zu erarbeiten.

den zehnfachen oberen Grenzbetrag beschränkt (zur Zeit 759'600 Franken; Art. 79c rBVG). Damit wird es Personen mit sehr hohen Einkommen nicht mehr möglich sein, ihr gesamtes Einkommen zu versichern respektive entsprechend steuerwirksame Einkaufsbeiträge zu leisten.

Planerische Aspekte

Die neuen Rahmenbedingungen der 1. BVG-Revision werden die planerischen Aspekte der beruflichen Vorsorge vermehrt in den Vordergrund rücken. Allfällige Einkäufe, Kapitalleistungen und Bezüge für die Wohneigentumsförderung sind gezielt unter Berücksichtigung der aufgezeigten relevanten Aspekte zu prüfen.

Als Quintessenz lässt sich festhalten, dass vorausschauendes und vor allem eigenverantwortliches Handeln insbesondere in der beruflichen Vorsorge, aber auch generell in der Altersvorsorge, künftig an Bedeutung gewinnen wird. Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter schon vor geraumer Zeit damit begonnen, ihre Kunden entsprechend zu sensibilisieren – wie vor kurzem die Bank Julius Bär im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Basel, die sich eines beachtlichen öffentlichen Interesses erfreute. ■